

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Gegenüber Kaufleuten

1. Angebot: Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Bestellungen und Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

2. Bestellung: Nur schriftlich von uns erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungsformularen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Mit der Annahme unserer Bestellung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf die von ihm gestellten Bedingungen und erkennt unsere Einkaufsbedingungen als rechtsverbindlich an. Eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits bedarf es in keinem Fall. Von diesen Bedingungen abweichende Nebenabreden werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt und gelten nur für den jeweils zugrundeliegenden Vertrag. Der Lieferant hat innerhalb von fünf Arbeitstagen unsere Bestellung zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann. Der Lieferant hat alle zur Bestellung dazugehörigen technischen Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und akzeptiert.

3. Preise: Die Preise sind Festpreise und verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei Haus Empfänger inklusive Verpackung. Preiserhöhungen nach Angebot gelten für uns grundsätzlich nicht.

4. QS-Vereinbarung: Die Qualität der Lieferung ist mindestens durch eine 2.1 Werksbescheinigung nach EN 10204 nachzuweisen. Für Messungen sind nur kalibrierte Messmittel zu verwenden.

5. Lieferzeit, Lieferverzögerung: Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend.

Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die von uns zu vertreten sind, so werden beginnend zwei Monate nach Meldung der Abnahmebereitschaft Kosten die durch die Verzögerung nachweislich entstanden sind, vergütet. Etwaige Lieferverzögerungen sind uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB zu verlangen. Sie beträgt für jede angefangene Woche der Verspätung 1 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert der Gesamtlieferung. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt begründet, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant hat solch einen Umstand umgehend anzuzeigen und durch die IHK belegen lassen.

Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, so sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Im Falle einer Auftragsstrierung hat der Lieferant sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, die Liefergegenstände zu lagern und gegen Diebstahl zu sichern. Innerhalb von 5 Werktagen hat der Lieferant uns die daraus resultierenden Mehrkosten und Lieferterminverschiebungen anzugeben.

Wir können ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Wir können darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und wir ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung haben. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten.

Im Fall des Rücktrittes vom Vertrag wegen Unvermögens des Lieferanten unterstützt der Lieferant uns in der Fortführung des Auftrages und gibt uns alle notwendigen Daten und Lieferantinformationen weiter. Mehrkosten, die uns durch die Vertragskündigung entstehen, werden vom Lieferant übernommen.

6. Versand: Die Lieferung hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, frei Haus zu erfolgen. Warenanlieferungen dürfen nur in der normalen täglichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr erfolgen. Die Beförderungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten. In allen Versandpapieren sind unsere Bestellzeichnung und Stückzahl anzugeben. Ferner muss jeder Sendung ein ausführlicher Lieferschein mit vorgenannten Zeichen beigelegt werden. Der Lieferant trägt das Risiko eines Lieferverzugs, wenn mangels Angabe vorgenannter Zeichen die Bearbeitung bei uns nicht rechtzeitig erfolgen kann. Sollte Unfranko-Lieferung vereinbart sein, erhalten wir außer dem Lieferschein ein Frachtbriefduplikat. Grundsätzlich ist die für uns günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, tragen wir die Frachtmehrkosten nicht.

7. Gefahrübergang: Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung im Werk der angegebenen Lieferadresse ordnungsgemäß übergeben wird. Die Transportversicherung wird aber generell von der STC-Engineering GmbH eingedeckt.

8. Sach- und Rechtsmängel: Der Lieferant hat – unabhängig von einer ggfs. übernommenen Garantie – den Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er haftet dafür, dass die Ware bei der Anlieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat und dem neuesten Stand der Technik sowie den Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z. B. DIN, VDE) am Empfangsort entspricht. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

Wir sind berechtigt, Qualitätsprüfungen im Werk des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die durchgeführten Qualitätsprüfungen entlassen den Lieferanten nicht aus der Verantwortung für die auftragskonforme Herstellung der Ware. Sollte bei einer Qualitätsprüfung die Qualität der Ware unzureichend sein, wobei somit die Prüfung erfolglos war, werden die Kosten, die uns für eine Nachfolgeprüfung entstehen, vom Lieferant getragen. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab der Ablieferung.

Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der nachstehenden Regelungen verschuldensunabhängig. Weist der Liefergegenstand Mängel auf, können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung am Aufstellungsort. Die Kosten hierfür einschließlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Nacherfüllung stehenden Ein- und Ausbaurkosten – auch anderer Gewerke – trägt der Lieferant. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung, und das Rückgriffsrecht nach §§478 f. BGB bleiben vorbehalten.

Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu. Weisen mehr als 10 % der Ware einer Lieferung Mängel auf, so sind wir berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Annahme und Bezahlung der Ware durch uns bedeutet nicht, dass wir die Ware als mangelfrei anerkennen.

Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

9. Rechnungen: Rechnungen dürfen keinesfalls der Sendung beigelegt sein. In der Rechnung sind sämtliche Bestelldaten anzugeben. Teillieferungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferung vereinbart wurde.

10. Zahlungsbedingungen: Soweit gegenteilige Vereinbarungen nicht getroffen werden, erfolgt die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten wie folgt:

30 Tage netto oder

14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto.

Ist Teilzahlung vereinbart, so sind für alle Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung selbstschuldnerische Bankbürgschaften fällig auf Erstes Anfordern und unbefristet vorzulegen. Werden Gewährleistungsbürgschaften vereinbart, sind diese ebenfalls als selbstschuldnerische Bankbürgschaften fällig auf Erstes Anfordern und befristet auf 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vorzulegen.

11. Gewerbliche Schutzrechte: Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüche frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen. An Mustern, Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen und Dateien, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an und zurückzusenden.

12. Produkthaftung: Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt: Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, gleich welcher Form, werden von uns nicht anerkannt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waldenburg/Sachsen.

15. Anwendbares Recht: Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16. Wirksamkeit: Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen gilt für sich allein (§139 BGB).

Für den Fall, dass eine der hier genannten Bedingungen unwirksam ist, behalten sämtliche andere Bedingungen ihre Wirksamkeit.